



# Grundlagen der Sozialversicherungen

September 2025

**SVA Zürich**

# Programm

- Unterschied Juristische Personen oder Selbständigerwerbende
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse
- AHV-Beiträge bezahlen
- Haupt- oder Nebenerwerb
- Gut zu wissen für die Pensionskasse

## Gründung

# Juristische Personen und Selbständigerwerbende

### Juristische Personen

Keine Prüfung des Beitragsstatus  
durch die Ausgleichskasse

### Selbständigerwerbende

Beitragsstatus  
wird durch die Ausgleichskasse geprüft

## Risiko Selbständigkeit

# Wieso eine Überprüfung?

- Selbständigerwerbende haben mehr Risiken
- Wegfall der obligatorischen Unfallversicherung
- Wegfall der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- Keine Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall
- Wegfall des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit
- Verhinderung von Beitragsumgehung oder Missbrauch

## Prüfung des Gesuchs

# Wo muss ich mich anmelden?

- Kantonale Ausgleichskassen versus Verbandsausgleichskassen
- Verbandsausgleichskassen:
  - Angeschlossen sind Firmen spezifischer Berufsgruppen.
  - Bei Mitgliedern von Gründerverbänden wird geprüft, ob ein Anschluss an eine Verbandsausgleichskasse vorgeschrieben wird.
- Kantonale Ausgleichskassen:
  - Zuständigkeit kantonale Ausgleichskasse am Ort des Geschäftssitzes.
  - Ohne Geschäftssitz kantonale Ausgleichskasse am Wohnsitz.

## Prüfung des Gesuchs

# Anmeldung Juristische Personen

### Wann soll/muss ich mich anmelden?

- Option 1: Anmeldung bei der Ausgleichskasse nach Handelsregistereintrag möglich.
- Option 2: Abwarten, bis die Ausgleichskasse den Fragebogen einfordert.

→ **Wichtig:** Es darf nur ein Fragebogen ausgefüllt werden.

### Bearbeitungsdauer:

- ca. 1 Monat, da keine Prüfung des Beitragsstatus durchgeführt wird.
- Nach der Erfassung erhält die Firma ein Begrüssungsschreiben mit der Abrechnungsnummer.

### Wichtiger Hinweis:

- Inhaber von juristischen Personen gelten als Angestellte in ihrer eigenen Firma. Sie sind somit besser abgesichert als Selbständigerwerbende.

## Prüfung des Gesuchs

# Anmeldung Selbständigerwerbende

### Wann soll/muss ich mich anmelden?

#### – Option 1:

- Anmeldung ca. 3 Monate nach Erwerbsaufnahme.
- Es müssen zwingend Unterlagen zum Nachweis der Geschäftstätigkeit vorliegen. Erste Kunden sind für die Anmeldung erforderlich, damit wir den Zahlungsfluss und die direkte Rechnungsstellung prüfen können.

#### – Option 2 (bei Eintrag ins Handelsregister):

- Abwarten, bis die Ausgleichskasse Aufforderung zur Anmeldung sendet.
- Es müssen zwingend Unterlagen zum Nachweis der Geschäftstätigkeit vorliegen.

### Bearbeitungsdauer:

- ca. 3 Monate, es findet eine umfassende Prüfung statt.

### Wichtiger Hinweis:

- Wird die selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt, ist eine Anmeldung erst ab einem Reingewinn von CHF 2'500.00 (bis 2024 CHF 2'300.00) im Jahr erforderlich.

## Prüfung des Gesuchs

# Prüfungskriterien bei Selbständigerwerbenden



## Entscheid über den Beitragsstatus

# Wenn die Ausgleichskasse den Antrag ablehnt

- Der Entscheid, ob eine Selbständigkeit vorliegt, wird an den Versicherten und seinen Arbeitgeber (Auftraggeber) gesendet.
- Der Arbeitgeber (Auftraggeber) ist verpflichtet, das an den Versicherten ausbezahlte Honorar als Lohn über die Ausgleichskasse abzurechnen.
- Gegen den Entscheid kann sowohl der Versicherte als auch der Arbeitgeber (Auftraggeber) Einsprache erheben.
- Die Ausgleichskasse prüft den Fall erneut und erstellt einen Einspracheentscheid. Dieser geht wiederum an den Versicherten und den Arbeitgebenden.

### Ist eine erneute Anmeldung möglich?

- Ja, sofern neue Unterlagen eingereicht werden oder die Tätigkeit geändert hat.

# Rechnungen und Zahlungsmodalitäten

## Juristische Personen

### **Akontorechnungen:**

- Vierteljährliche oder monatliche (bei Lohnsumme über CHF 200'000.00 p.a.) Akontorechnungen auf der Basis einer geschätzten Lohnsumme

### **Definitive Schlussrechnung:**

- Definitive Schlussrechnung wird aufgrund der gemeldeten Lohnsumme Ende Jahr erstellt.
- Aufforderung zur Deklaration der Lohnsumme erfolgt jedes Jahr im November.
- Lohndeklaration muss bis 30. Januar des Folgejahres bei der Ausgleichskasse eintreffen (ansonsten fallen Verzugszinsen ab 1. Januar an).

# Rechnungen und Zahlungsmodalitäten

## Selbständigerwerbende

### **Akontorechnungen:**

- Einkommen = Reingewinn (Umsatz abzüglich der Ausgaben)
- Vierteljährliche Akontorechnungen auf der Basis eines geschätzten Einkommens

### **Provisorische Schlussrechnung:**

- Rechtzeitig jährlich Kopie Geschäftsabschluss/Steuerklärung einreichen, Verzugszinsen (5 Prozent) vermeiden.

### **Definitive Schlussrechnung:**

- Wird aufgrund der Meldung des Steueramtes erstellt.  
Kann bis zu 3 bis 4 Jahre nach Einreichen der Steuererklärung erfolgen.

### **Wichtiger Hinweis:**

- Wird Personal beschäftigt, gilt derselbe Zahlungsintervall wie bei juristischen Personen. Für persönliche Beiträge und für Lohnbeiträge wird je ein Abrechnungskonto geführt.

## Prüfung Beitragsstatus

# Haupt- oder Nebenerwerb?

- Bei der Prüfung des Beitragsstatus spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird.
- Keinen Einfluss bei Inhabern von Juristischen Personen
- Hat jemand nur eine Tätigkeit, gilt diese grundsätzlich als Haupterwerb – unabhängig davon, ob selbständigerwerbend oder angestellt.
- Selbständigkeit gilt als Haupterwerb, wenn sie zeitlich dominiert und überwiegend den Lebensunterhalt finanziert; als Nebenerwerb, wenn sie einer anderen Haupterwerbstätigkeit untergeordnet ist (z. B. Anstellung, Haushaltsführung). Es gibt keine fixe Schwelle: Die Ausgleichskasse entscheidet im Einzelfall nach Zeitaufwand, Einkommensbedeutung und Umfang/Organisation der Tätigkeit.

## Beitragspflichtig?

# Im Nebenerwerb selbständig

### Im Haupterwerb angestellt und in Nebenerwerb selbständig:

- Wenn das Jahreseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit **unter** CHF 2'500.00 (bis 2024 CHF 2'300.00) im Jahr liegt:
  - Das Einkommen unterliegt nicht der Beitragspflicht, solange über die Anstellung der Mindestbeitrag von CHF 530.00 pro Jahr geleistet wird.
- Wenn das Jahreseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit **über** CHF 2'500.00 (bis 2024 CHF 2'300.00) im Jahr liegt:
  - Beide Einkommen unterliegen der Beitragspflicht, eine Anmeldung als selbständigerwerbende Person ist zwingend.
  - Wenn das Jahreseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit zwischen CHF 2'500.00 (bis 2024 CHF 2'300.00) und CHF 10'100.00 (bis 2024 CHF 9'800.00) liegt und im selben Kalenderjahr als Angestellte, Angestellter ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens CHF 5'000.00 erzielt wurde, können die Selbständigerwerbenden-Beiträge reduziert werden.

## Beitragspflichtig?

# Im Haupterwerb selbständig

### **Selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb mit einem Jahreseinkommen unter CHF 2'500.00**

- Es liegt nur eine selbständige Erwerbstätigkeit vor, daher ist auch das Einkommen unter CHF 2'500.00 (bis 2024 CHF 2'300.00) beitragspflichtig.
- Eine Anmeldung ist in jedem Fall notwendig, weil die Tätigkeit als Haupterwerb gilt.

## Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungen

# Gut zu wissen für die Pensionskasse

### Auszahlung Freizügigkeitsleistungen der Pensionskasse:

- Nur möglich bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, also nicht bei Gründung einer juristischen Person wie z. B. AG oder GmbH

### Voraussetzung:

- Die meisten Pensionskassen verlangen, dass die selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.
- Die Pensionskasse entscheidet über Haupt- oder Nebenerwerb.
- Die Auszahlung ist in der Regel nur bis zu einem Jahr nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- Informieren Sie sich unbedingt bei Ihrer Pensionskasse.
- Bei Ehepaaren ist die Unterschrift des Ehepartners notwendig.

**Haben Sie Fragen zur AHV?**

**Rufen Sie uns an**

**Selbständigerwerbende**

Tel: 044 448 54 80

[www.svazurich.ch/mail](http://www.svazurich.ch/mail)

**Juristische Personen**

Tel: 044 448 59 75

[www.svazurich.ch/mail](http://www.svazurich.ch/mail)

Die SVA Zürich ist erreichbar von Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr.